



Schwarztorstrasse 115  
3007 Bern  
Telefon / FAX: 031 382 42 11  
[www.sumo4fun.ch](http://www.sumo4fun.ch)

# STATUTEN sumo4fun

## § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen sumo4fun besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Das sumo4fun ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Vermitteln von Kontakten unter Freunden von Supermotard
- Pflege der Kameradschaft sowie den Informations- und Gedankenaustausch
- Fahrerische Weiterbildung ausserhalb des Verkehrs
- Fördern der Fahrzeugbeherrschung
- Aneinandergereichtes Kurvenfahrtraining auf einem gemischten Strassen- und Gelände-parcours
- Organisieren von Veranstaltungen zur Unterstützung und Förderung der genannten Ziele.

## § 3 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Erträgen aus Anlässen und dem Verkauf von Werbeartikeln
- c. freiwilligen Beiträgen von Gönnern
- d. weiteren Quellen

Der Jahresbeitrag für ein Einzelmitglied beträgt CHF 100.- und wird an der jährlichen Vereinsversammlung festgelegt

Paarmitglieder zahlen den 1,5fachen Jahresbeitrag, Firmenmitglieder bezahlen den 2fachen Jahresbeitrag.

Die Vorstandsmitglieder sind während der Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit.

Für finanzielle Verpflichtungen haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen und die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer Mitgliederbeiträge.

## § 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

## § 4a Die Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. I Die Vereinsversammlung wird jährlich einberufen, wobei folgende statutarischen Geschäfte behandelt werden:
  - Genehmigung des Jahresberichtes
  - Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes sowie Dechargeerteilung an den Vorstand
  - Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
  - Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrages
  - Beschlüsse, die nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen:
  - Beschlüsse über ausserordentliche Beiträge des Vereins
  - Beschlüsse über Aktionen und Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen der Aktivitäten des Vereins sprengen
  - Erlass von Statutenänderungen
  - Auflösung des Vereins u. Ähnliches
2. II Einladung zur Vereinsversammlung  
Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung mit gleichzeitiger Abgabe einer provisorischen Traktandenliste einzuladen. Das Datum der GV wird in einer Einladung oder in der Clubzeitung publiziert und ist somit jedem Mitglied frühzeitig bekannt.
2. III Ausserordentliche Vereinsversammlung  
Die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 aller Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.
3. Anträge von Geschäften, die noch in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
4. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder (jedoch mindestens 1/2) und der Mehrheit der übrigen anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.
5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Die Vereinsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Abwesenheit aus einem triftigen Grund kann eine schriftliche Stimmvollmacht zu einzelnen Traktanden vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.
6. Statutenänderungen sind nur dann gültig, wenn die Änderungsvorschläge wörtlich an der Vereinsversammlung traktandiert wurden.
7. Der Präsident oder der Vizepräsident leiten normalerweise die Versammlung. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

## § 4b Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäss Pflichtenheft. Ausserdem vertritt er den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus:
  - 1 Präsident/in
  - 1 Vizepräsident/in
  - 1 Kassier/in
  - 1 Pistenchef/inMaximal drei Beisitzer/innen können gewählt werden.  
Der Vorstand kann bei Bedarf auch erweitert werden.
2. Der Vorstand wird vom Verein für ein Jahr gewählt. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der Vereinsversammlung ersetzt.

3. Die Vereinsversammlung wählt Vorstand und erteilt die Chargen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben eine gleichwertige Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichtscheid.
4. Für finanzielle Angelegenheiten zeichnet der Kassier (oder bei Abwesenheit der Präsident) einzeln.
5. Geht der Verein Verpflichtungen von über CHF 5000.- ein, zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.
6. Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Vereinsmitglieder werden über die Beschlüsse informiert.

## § 5 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die zur aktiven Unterstützung des Vereins beitragen.

Interessenten dürfen drei Vereinsversammlungen besuchen. Nachher wird von ihnen der Entscheidung über den Beitritt zum Sumo4fun erwartet. Beim Beitritt wird der Mitgliederbeitrag fällig.

### § 5a Paarmitglieder

- Paare können zu vergünstigten Konditionen Mitglieder werden
- Bedingung: Es existiert nur eine gemeinsame Postadresse
- Paarmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder
- Bei Paarmitgliedern verfügen beide Partner über ein Stimmrecht an der Vereinsversammlung
- Der Mitgliederbeitrag für Paare ist gemäss §3 festgelegt

## § 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Jahresbeitrag des angebrochenen Vereinsjahr wird nicht zurück-erstattet.
2. Bei gravierenden Gründen kann der Vorstand nach einer vorangegangenen Verwar-nung ein Mitglied vom Verein ausschliessen, z.B.
  - wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Vereins schädigt
  - wenn der Mitgliederbeitrag 30 Tage nach vorausgegangener Mahnung nicht bezahlt wurde und keine spätere Zahlung in Aussicht gestellt wurde.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 8. März.2005 von der Gründerversammlung angenommen worden.